

## **BVE-Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes (Entwurf vom 22.04.2016)**

### **Vorbemerkung**

Der vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Gesetzentwurf zielt primär darauf ab, eine Vorgabe des Deutschen Bundestages zur Besteuerung der Energieträger Erdgas und Flüssiggas umzusetzen und daneben Entwicklungen bei der Elektromobilität steuergesetzlich adäquat Rechnung zu tragen. Außerdem sollen beihilferechtliche Vorgaben berücksichtigt und umgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf beinhaltet daneben Regelungen, die über die zugrundeliegende Zielsetzung hinausgehen.

Aus Sicht der Ernährungsindustrie besteht folgender Anmerkungsbedarf:

#### **1. Art. 1 Nr. 24 (§ 51 EnergieStG)**

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung durch einen neuen § 51 Abs. 1 lit. b) EnergieStG vor. Dieser hat die Aspekte des „zweierlei Verwendungszweckes“ (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 lit. b)) sowie die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung (§ 51 Abs. 1 Nr. 2) zum Gegenstand.

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs wird damit die Zielsetzung verfolgt, den EuGH-Entscheidungen C-426/12 vom 2. Oktober 2014 sowie C-529/14 vom 17. Dezember 2015 Rechnung zu tragen.

Die Begründung der beabsichtigten Gesetzesänderung steht jedoch im Widerspruch zu der angeführten EuGH-Rechtsprechung.

- Aus dem Urteil vom 2. Oktober 2014 (C-426/12) kann nicht geschlossen werden, dass eine stoffliche Verbindung entstehen müsste. Entscheidend ist vielmehr, ob das Energieerzeugnis selbst oder dessen Verbrennungsprodukte für den Abschluss des Produktionsprozesses erforderlich sind.
- Das Urteil vom 17. Dezember 2015 (C-529/14) begründet nicht das Erfordernis, dass das zugrundeliegende Energieerzeugnis nicht durch ein anderes substituiert werden darf. In der zugrundeliegenden Entscheidung konnte das von der Klägerin eingesetzte Erdgas keine Steuerbefreiung erfahren, da nicht das Energieerzeugnis, sondern der durch die Verbrennung erzeugte Dampf dem Produktionsprozess zugeführt wurde.

Vor diesem Hintergrund steht die beabsichtigte Gesetzesänderung in Widerspruch zu der angeführten Rechtsprechung des EuGHs und lässt sich deshalb nicht aufrechterhalten.

## **2. Art. 1 Nr. 26 (§ 3 lit. b) und § 53 lit. a) Abs. 8 EnergieStG-E, § 2 lit. a) StromStG-E)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass staatliche Beihilfen nach Art. 107 AEUV in der Form von Steuerbefreiungen, Steuerentlastungen oder eines ermäßigten Steuersatzes zukünftig nur noch unter der Maßgabe erfolgen, sofern daneben keine weitere Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wird.

Aus Sicht der Ernährungsindustrie bedarf das Verhältnis zwischen energie- und stromsteuerrechtlichen und anderen Entlastungsregelungen (z. B. Besondere Ausgleichsregelung nach EEG, KKW-Förderung) einer klaren Regelung. Die Entlastungstatbestände dürfen nicht miteinander kollidieren oder sich ausschließen, da dies mit erheblichen finanziellen Nachteilen für die Unternehmen verbunden sein kann. Ein entsprechendes Kumulierungsverbot, wie es §§ 3 lit. b) und 53 lit. a) Abs. 8 EnergieStG-E, 2 lit. a) StromStG-E zugrunde liegt, kann sich erheblich auf die Energiekosten von Unternehmen und deren Wettbewerbsfähigkeit auswirken.

Es bestehen Bedenken bezüglich der Praktikabilität dieser Regelung. Der Begriff der „Betriebsbeihilfe“ wird im Gesetz weder definiert noch hinreichend erläutert. Entsprechendes gilt für das Tatbestandsmerkmal „dieselben beihilfefähigen Kosten“. Es bleibt offen, ob es sich bei den zugrunde liegenden Kosten um den umfänglichen Energie- bzw. Strompreis handelt oder die Energie-/Stromsteuer als Teil des Strom-/Energiepreises anzusehen ist.

Sofern an der vorgesehenen Regelung beihilferechtlicher Vorgaben festgehalten wird, bedarf es einer tatbestandlichen Schärfung, die idealerweise mit einer Übergangs-/Bestandsschutzregelung zu flankieren ist.

### **3. Art. 2 Nr. 34 (§ 66 Nr. 20 ff.)**

Die zugrundeliegenden Regelungen zur Übermittlung von Daten sowie zur Beantragung von Entlastungen werden von KMU als sehr komplex und aufwendig erachtet. Für diesen Bereich sollte deshalb eine Vereinfachung vorgesehen werden.

### **4. Art. 2 Nr. 11 (§ 10 StromStG)**

Der Gesetzentwurf sieht eine Ausnahme von den Begünstigungstatbeständen im Stromsteuergesetz für die Verwendung von Strom zum Antrieb elektrisch betriebener Fahrzeuge vor, um eine unionsrechtlich zulässige Rechtslage im Bereich der E-Mobilität herzustellen. Diese Ausnahmeregelung hat für die Unternehmen zwei unerwünschte Konsequenzen.

- Unternehmen, die eine Stromsteuerentlastung erstreben, müssten für die Aufladung von elektrisch betriebenen Gabelstaplern eigene Steckdosen mit entsprechenden Zählern einrichten. Denn durch die Herausnahme von elektrisch betriebenen Fahrzeugen aus dem Entlastungstatbestand müsste für diesen Strom der volle Steuersatz entrichtet werden. Als Lösung bietet sich eine Regelung im Gesetz für Produktionsunternehmen. Hier sollten Elektro-Gabelstapler, elektrisch fahrende Kräne und andere sich nur auf dem

Produktionsgelände bewegende, elektrisch betriebene Geräte generell als zum Produktionsbetrieb gerechnet werden und nicht unter „Elektromobilität“ fallen.

- Wenn Unternehmen ihren Mitarbeitern Ladestationen für E-Bikes anbieten, stehen sie vor dem gleichen Problem wie oben dargelegt. Auch das Aufladen von Firmen- oder Mitarbeiterfahrzeugen auf dem Werksgelände würde zu kostspieligen Investitionen führen, da entsprechende Zählereinheiten für jede Ladestation benötigt würden. Dies ist kontraproduktiv im Hinblick auf die staatlich gewollte Förderung der Elektromobilität. Für E-Bikes und Elektrofahrzeuge, die kostenlos von Mitarbeitern genutzt werden, sollte ebenfalls die „betriebliche Verwendung zu Produktionszwecken“ angenommen werden. Das könnte die politisch gewünschte Elektromobilität fördern.

Berlin, 19. Mai 2016

### **Zur BVE**

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.